



# Normen und Vorschriften für Zwetschgen und Pflaumen

Ausgabe Mai 2017



## **1 Allgemeines**

Die Norm bezweckt die Festlegung von Qualitätsvorschriften für Zwetschgen inkl. Mirabellen und Pflaumen, wie sie im Moment des Versandes nach erfolgter Konditionierung und Verpackung erfüllt werden müssen.

## **2 Mindestanforderungen**

In allen Klassen müssen die Zwetschgen resp. Mirabellen vorbehaltlich besonderer Bestimmungen für jede Klasse und der zulässigen Toleranzen, folgendermassen beschaffen sein:

- unbeschädigt
- gesund; ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Fäulnisbefall oder anderen Mängeln, die sie zum Verzehr ungeeignet machen
- sauber, praktisch frei von sichtbaren Fremdstoffen
- praktisch frei von Schädlingen
- praktisch frei von Schäden durch Schädlinge
- frei von anormaler äusserer Feuchtigkeit
- frei von fremdem Geruch und/oder Geschmack

Die Zwetschgen resp. Mirabellen müssen sorgfältig gepflückt worden sein. Sie müssen genügend entwickelt sein und einen ausreichenden Reifegrad aufweisen.

Entwicklung und Zustand der Zwetschgen resp. Mirabellen müssen so sein, dass sie:

- Transport und Hantierung aushalten und
- Die Zufriedenheit in Verkaufsstellen und beim Kunden sicherstellen

## **3 Besondere Anforderungen**

### **Zwetschgen Kl. I / Mirabellen KL.I**

Die Zwetschgen müssen unverletzt gepflückt, frisch, weder unreif noch überreif, ausgeglichen in Reifegrad, Farbe und Grösse sein.

Die folgenden Fehler sind zulässig, sofern diese das allgemeine Aussehen der Erzeugnisse und ihre Qualität, Haltbarkeit und Aufmachung im Packstück nicht beeinträchtigen:

- ein leichter Formfehler
- ein leichter Entwicklungsfehler
- ein leichter Farbfehler
- längliche Hautfehler, die jedoch nicht länger als ein Drittel des Höchstdurchmessers der Frucht sein dürfen (oder: kleinfrüchtige Sorten: 1 cm, grossfrüchtige Sorten: 1.5 cm)
- andere Hautfehler, deren Fläche insgesamt aber nicht mehr als 1/16 der gesamten Oberfläche ausmachen darf (oder: kleinfrüchtige Sorten 1 cm<sup>2</sup>, grossfrüchtige Sorten 2 cm<sup>2</sup>)

### **Industriewetschgen**

Vollständig ausgereift, ohne Stiele, frei von Blättern, Zweigbestandteilen, usw.

Auszuscheiden sind:

Unreife, angefaulte, schimmelige und wurmstichige Früchte.

### **Brennzwetschgen**

Vollständig ausgereift, frei von Blättern, Zweigbestandteilen, usw.

Auszuscheiden sind:

### **Schweizer Obstverband**

Baarerstrasse 88, CH-6300 Zug, Telefon +41 41 728 68 68, Fax +41 41 728 68 00, sov@swissfruit.ch



Unreife, angefaulte, schimmelige und wurmstichige Früchte.

#### **4 Bestimmungen betreffend die Grössensortierung**

Die Grösse wird bestimmt nach dem grössten Querdurchmesser.

##### **Zwetschgen Kl. I**

###### **Kleinfruchtige Sorten: 30 mm**

Nur Zwetschgensorten, die durch das Produktzentrum Kirschen/Zwetschgen SOV/swisscofel bestimmt werden.

###### **Grosse ab: 33 mm**

Nur fruchtige und festfleischige Zwetschgensorten, die durch das Produktzentrum Kirschen/Zwetschgen SOV/SWISSCOFEL bestimmt werden.

##### **Mirabellen Kl. I**

###### **Grosse ab : 24 mm**

Nur fruchtige und festfleischige Mirabellensorten, die durch das Produktzentrum Kirschen/Zwetschgen SOV/SWISSCOFEL bestimmt werden.

##### **Industriezwetschgen**

Industriezwetschgen: 28 mm

##### **Brennzwetschgen**

Keine Grössenvorschriften

#### **5 Toleranzen**

Einzel- oder gesamthaft dürfen die Grössen- und Qualitätstoleranzen 10 % in Klasse I sowie 15 % bei Industrie- und Brennzwetschgen nicht überschreiten, jedoch unter Ausschluss sichtbar angefaulte Früchte und solchen mit unvernarbten Rissen. Es ist untersagt, festgelegte Toleranzen bei der Sortierung und Aufbereitung bewusst einzubeziehen.

#### **6 Verpackungen und Aufmachung**

Für das Verpacken und den Transport dürfen nur Gebinde verwendet werden, welche Gewähr bieten, dass die Früchte in einwandfreiem Zustand in die Hände des Konsumenten bzw. der Konservenindustrie gelangen und zwar:

Alle Umgebände müssen vom Produzenten mit einer Etikette mit Name und Adresse des Produzenten versehen werden. Die Produzenten-Etiketten können beim SOV bezogen werden.

##### **Zwetschgen - Mirabellen**

Als Transportgebände dürfen nur neue Einweggebände, beziehungsweise saubere Mehrweggebände verwendet werden.

##### **Industriezwetschgen**

Saubere Gebinde.

Die einzelnen Gebinde sind vom Produzenten auf die vom Handel vorgeschriebenen Netto-Gewichte zu egalisieren.

Es dürfen keine Einlagen verwendet werden.

#### **Schweizer Obstverband**

Baarerstrasse 88, CH-6300 Zug, Telefon +41 41 728 68 68, Fax +41 41 728 68 00, sov@swissfruit.ch



### **Brennwetschgen**

Nur saubere Gebinde verwenden. Gefüllte Fässer dürfen nicht an der Sonne stehen und sind aus Qualitätsgründen möglichst rasch an die Brennerei abzuliefern.

### **7 Kontrollpflicht und Organisation der Kontrolle**

Die Durchführung der Qualitätskontrolle ist obligatorisch für alle, die an Grossisten, Grossverteiler und Detaillisten liefern sowie Direktlieferungen an Konsumenten ausführen.

In Produktionsgebieten mit zentralen Sammelstellen erfolgt die Kontrolle an der Sammelstelle. Wo keine Sammelstellen organisiert sind und die Vermarktung direkt durch den Produzenten erfolgt, ist jeder Produzent selbst für die Durchführung der Kontrolle und die Kennzeichnung verantwortlich.

Weitere Bestimmungen sind im Qualitätsreglement des Fachzentrums «Qualitätssicherung» SOV und in den Weisungen an die Kontrollfirmen enthalten.